

Vorlage Nr. 19/655-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 20.03.2019

**Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP) – Umsetzung des
Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms „Perspektive
Arbeit (LAZLO)“**

A. Problem

Aufgrund der verstetigten Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen hat der Senat am 21.06.2016 das Bremer Landesprogramm „Perspektive Arbeit (LAZLO)“ beschlossen. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat diesem Programm am 10.08.2016 zugestimmt. Mit dem Landesprogramm beabsichtigte die Landesregierung gemeinsam mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven 500 Plätze für befristete öffentlich geförderte Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen zu schaffen.

Am 05.12.2018 informierte der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die aktuellen Planungen des Ressorts im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Unter anderem wurde die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms LAZLO angekündigt. Das Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und enthält zwei neue Förderinstrumente im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) (§ 16 i SGB II und § 16 e SGB II n.F.).

Zusätzlich zum Teilhabechancengesetz wird das Programm LAZLO auch 2019 wie geplant umgesetzt.

B. Lösung

Mit dem Teilhabechancengesetz ergeben sich neue Möglichkeiten der Umsteuerung des Programms (s. Anlage: Senatsvorlage „Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP) – Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms „Perspektive Arbeit (LAZLO)““). Insgesamt sind mit beiden Instrumenten bis zu 849 neue Förderungen geplant. Die konkrete Ausgestaltung ist in der Senatsvorlage beschrieben.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

I. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Insgesamt werden für die Umsetzung von LAZLO in den Förderungen des Teilhabechancengesetzes für die Jahre 2019, 2020 und 2021 rund 11 Mio. € zusätzlich zu den bereits für die Umsetzung der Landesprogramme für öffentlich geförderte Beschäftigung freigegebenen Mitteln benötigt.

Die Finanzierung der Maßnahme 2019 - 2021 soll zunächst aus ESF-Mitteln bei der Hst. 0308/686 53-1, EU-Zuschüsse für ESF 2014 – 2020 (Programmmittel) aus dem ESF-Unterfonds B 1 „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ erfolgen. Ziel ist jedoch, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 weiterhin Landesmittel in Höhe von 5 Mio. € p.a. für das Programm LAZLO einzuwerben.

Wegen der Mehrjährigkeit der geplanten Förderungen ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von insgesamt 10.014.755 € bei der Haushaltsstelle 0308/686 53-1 „EU-Zuschüsse für ESF 2014-2020 (Programmmittel)“ notwendig.

Die Abdeckung der VE i.H.v. 10.014.755 € erfolgt im Rahmen der zukünftigen Eckwerte des PPL 31 (Arbeit), wobei zusätzlich entstehende Ausgaben durch korrespondierende ESF-Einnahmen saldenneutral gedeckt werden.

II. Gender-Prüfung

Es wird eine Frauenquote von mindestens 40% angestrebt.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der geplanten Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms Perspektive Arbeit (LAZLO) zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der geplanten Freigabe eines zusätzlichen Budgets in Höhe von 11.174.088 € ESF-Mittel im BAP–Unterfonds B 1 zu.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Maßnahme „Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen von LAZLO“ bei der Haushaltsstelle 0308.686 53-1, EU-Zuschüsse ESF 2014-2020 (Programmmittel)) i.H.v. insgesamt 10.014.755 € zulasten der Jahre 2020 (5.000.755 €) und 2021 (5.014.000 €) zu. Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigung erfolgt im Rahmen der zukünftigen Anschläge.
4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen.

Anlage

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2019

„Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP) – Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms „Perspektive Arbeit (LAZLO)““

28.02.2019

Rebekka Warnecke

Beschlossene Vorlage

Tel. 2066

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2019

„Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP) – Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms „Perspektive Arbeit (LAZLO)““

A. Problem

Aufgrund der verstetigten Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen hat der Senat am 21.06.2016 das Bremer Landesprogramm „Perspektive Arbeit (LAZLO)“ beschlossen. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat diesem Programm am 10.08.2016 zugestimmt. Mit dem Landesprogramm beabsichtigte die Landesregierung gemeinsam mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven 500 Plätze für befristete öffentlich geförderte Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen zu schaffen. Ziel des Programms ist die soziale Teilhabe von langzeitarbeitslosen Menschen. Dieses Ziel sollte vor allem mit Lohnkostenförderungen gem. § 16 e SGB II alte Form (Förderung von Arbeitsverhältnissen, FAV, bis zu 75%ige Lohnkostenförderung) und § 16 f SGB II (Freie Förderung, 100%ige Lohnkostenförderung) erreicht werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Programm war eine mindestens einjährige Arbeitslosigkeit.

Das Ziel, 500 Arbeitsplätze über 24 Monate zu fördern, ist erreicht: In der Förderspitze wurden 521 Arbeitsplätze gefördert.

Am 05.12.2018 informierte der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die aktuellen Planungen des Ressorts im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. U.a. wurde die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes des Bundes im Rahmen des Landesprogramms LAZLO angekündigt. Das Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und enthält zwei neue Förderinstrumente im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) (§ 16 i SGB II und § 16 e SGB II neue Form):

1. § 16 i SGB II soll eine bis zu fünfjährige öffentlich geförderte Beschäftigung für Menschen ermöglichen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre lang Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Schwerbehinderte Menschen und Menschen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Kind leben, müssen sich für eine Förderung in den letzten sechs Jahren fünf Jahre lang im Leistungsbezug befunden haben.

Der Lohnkostenzuschuss des Jobcenters für ArbeitgeberInnen beträgt in den ersten zwei Jahren 100% des Arbeitsentgelts und sinkt in den Folgejahren pro Jahr um jeweils 10 % Pkt. Hinzu kommt die Förderung der Abgaben der ArbeitgeberInnen zur Sozialversicherung (abzüglich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 19% dieses Betrags. Ein begleitendes Coaching ist vorgesehen.

2. § 16 e SGB II neue Form soll eine zweijährige Förderung für Menschen ermöglichen, die mindestens zwei Jahre lang arbeitslos sind. Dabei soll der Lohnkostenzuschuss der Jobcenter von 75% der Lohnkosten im ersten Jahr auf 50% im zweiten Jahr sinken. Ein Ermessen bezüglich der Höhe ist nicht mehr auszuüben.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen begrüßt die neuen Förderinstrumente und strebt eine großflächige Umsetzung an. Gemeinsam mit den beiden Jobcentern im Land Bremen plant der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die bisherigen Instrumente im Landesprogramm durch die beiden neuen Instrumente des Teilhabechancengesetzes zu ersetzen.

Mit dem Landesprogramm LAZLO sollten ursprünglich langzeitarbeitslose, aber noch arbeitsmarktnahe Menschen erreicht werden. Daher wurden Instrumente genutzt, die nur ein Jahr Arbeitslosigkeit voraussetzen.

Durch das neue Teilhabechancengesetz tritt eines der bisher genutzten Instrumente (§ 16 e SGB II alte Fassung) außer Kraft. Danach bewilligte Förderungen laufen allerdings noch bis ins Jahr 2020. So bleiben auch 2019 durchschnittlich 100 Plätze besetzt.

Aufgrund der Voraussetzung für § 16 e SGB II neue Fassung (zweijährige Arbeitslosigkeit), ist davon auszugehen, dass der Teilnehmendenkreis des § 16 f SGB II (Voraussetzung: einjährige Arbeitslosigkeit) dem Teilnehmendenkreis des § 16 e SGB II entspricht. Dies ergeben sowohl die Auswertungen der Jobcenter als auch des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Somit ist geplant, die bisherigen Bewilligungen nach § 16 f SGB II auf die in der Konzeption des Programms enthaltenen 24 Monate zu verlängern, und dann durch den neuen § 16 e SGB II abzulösen. Damit läuft die letzte Förderung nach § 16 f SGB II Ende des Jahres 2019 aus. Weiterhin bleiben aber auch im Laufe des Jahres 2019 in Bremen und Bremerhaven rund 150 Plätze in dieser Förderung besetzt.

Das zweite Instrument des Teilhabechancengesetzes, § 16 i SGB II, ermöglicht nun aber auch explizit eine Förderung für arbeitsmarktferne Menschen. Damit kann das Landesprogramm LAZLO inhaltlich und fördertechnisch, aber auch bezüglich der Zahl der zu erreichenden Menschen, ausgeweitet werden.

Neben den zusätzlichen Möglichkeiten für Teilnehmende erweitern sich auch die Möglichkeiten für ArbeitgeberInnen. Für beide neuen Instrumente sind weder Art der ArbeitgeberInnen, noch ihr Sitz, noch die Art der Tätigkeit beschränkt.

Für 2019 und die folgenden Jahre ist also geplant, das Niveau der öffentlich geförderten Beschäftigung im Land Bremen nicht nur zu halten, sondern dieses zusätzlich zu erhöhen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen geht davon aus, dass dafür die Zusammenarbeit mit allen arbeitsmarktpolitisch relevanten AkteurInnen notwendig ist. Um die Expertise dieser AkteurInnen zu berücksichtigen, wird gemeinsam mit

dem Jobcenter Bremen für die Stadt Bremen eine Monitoring-AG eingerichtet, die je nach Bedarf – vorerst einmal monatlich – tagen wird. Hierzu werden die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Senatskanzlei, Ortsamtsleitungen, Quartiersmanagements, der Verbund der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister e.V., der DGB Bremen, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V. und die die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau einbezogen. Die Umsetzung in Bremerhaven erfolgt unter der Federführung des Magistrats unter Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Aufgrund der Erfahrungen mit bisherigen Programmen zu öffentlich geförderter Beschäftigung, ist davon auszugehen, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der beiden neuen Instrumente eine Finanzierung der Lohnkostenlücke durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen notwendig ist. Auch wenn die Teilnahme von privaten Unternehmen gewünscht ist und angestrebt wird, entstand der Großteil der Stellen in bisherigen Programmen bei Beschäftigungsträgern oder sozialen Einrichtungen, die keine Einnahmen erwirtschaften und keine Eigenmittel einbringen können.

B. Lösung

Das Landesprogramm LAZLO soll 2019, soweit wie möglich und sinnvoll, mit den bisherigen Förderinstrumenten, aber auch unter Einbezug der neuen Instrumente umgesetzt werden. Damit soll ein weiterer Ausbau des sozialen Arbeitsmarktes im Land Bremen erreicht werden. Dieser stellt einen Teil der Senatsstrategie „Ressortübergreifendes Handeln gegen Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug“ dar, die dem Senat im März 2019 vorgelegt wird.

I. Voraussetzung

Beide neuen Instrumente des Teilhabechancengesetzes (§ 16 i SGB und § 16 e SGB II neue Form) werden im Land Bremen im Rahmen von LAZLO umgesetzt. Insgesamt ist nach Absprache mit den Jobcentern im Land Bremen und dem Magistrat Bremerhaven mit beiden Instrumenten die Förderung von mindestens 849 neuen Arbeitsverhältnissen geplant. Von diesen sollen grundsätzlich Arbeitsverhältnisse bei Beschäftigungsträgern und gemeinnützigen ArbeitgeberInnen ergänzend durch das Land finanziert werden. Weitere Förderungen werden mit den Wirtschafts- und SozialpartnerInnen abgestimmt. Vor allem für Bremerhaven ist gemeinsam mit dem Magistrat und dem Jobcenter eine weitere Erhöhung der Plätze geplant um den üblichen Anteil von 30% an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu erreichen.

Instrument	TN gesamt	davon Bremen	davon Bremerhaven
§ 16 i SGB II	500	380	120
§ 16 e SGB II n.F.	349	309	40
Gesamt	849	689	160

Das Teilhabechancengesetz macht, orientiert an einem längerfristigen sozialen Arbeitsmarkt mit längerfristigen Förderungen und Übergängen aus bisherigen Instrumenten, einen Übergang aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe (Eintritte waren bis zum 31.12.2018 möglich) und aus dem § 16 e SGB II a.F.

(Eintritte waren ebenfalls bis zum 31.12.2018 möglich) in § 16 i SGB II möglich. Für Bremen sind, je nach Einzelfallprüfung, bis zu 180 Übergänge und in Bremerhaven bis zu 50 Übergänge aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe nach § 16 i SGB II vorgesehen, für die (noch) kein Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

Bei bisherigen Förderungen gem. § 16 e SGB II a.F. werden ebenfalls bei Auslaufen der individuellen Förderung im Laufe der Jahre 2019 und 2020 ca. 70 Übergänge möglich.

Bei Übergängen aus bisheriger Förderung wird die jeweilige bisherige Förderhöhe und –dauer angerechnet. D.h. insgesamt ist inklusive der bisherigen Förderdauer eine Förderung von bis zu 5 Jahren möglich. Die Förderhöhe wird ebenfalls anhand der bisherigen Förderdauer ermittelt. Je nach Laufzeit der bisherigen Förderung in Soziale Teilhabe (die Förderzeiträume betragen bis zum 31.12.2018 bis zu drei Jahre), sind also nach den Regelungen des Teilhabechancengesetzes nur noch Förderungen in Höhe von 90 bzw. 80% der Lohnkosten durch das Jobcenter möglich.

II. ArbeitgeberInnen

Um zu einer möglichst schnellen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes durch das Jobcenter zu gelangen, sollen ArbeitgeberInnen aus bisherigen Programmen für öffentlich geförderte Beschäftigung angesprochen und nach Bedarfen für nach dem Teilhabechancengesetz geförderte Stellen befragt werden.

Ziel von öffentlich geförderter Beschäftigung ist neben der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden die Möglichkeit eines Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt bzw. die direkte Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber. Eine Teilnahme von Unternehmen an den neuen Instrumenten des SGB II ist daher nicht nur wünschenswert, sondern wird angestrebt. Die Jobcenter im Land Bremen sowie der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen arbeiten auf eine Teilnahme von Unternehmen im Programm hin. Hierfür soll der gemeinsame Arbeitgeberservice der Jobcenter und der Agentur für Arbeit genutzt werden. Zudem ist die Förderung der Leitstelle LAZLO bei bras e.V. auch für 2019 verlängert worden. Inhaltlich ist die Aufgabenbeschreibung der Leitstelle erweitert worden. Die Leitstelle ist 2019 für die Vermittlung in alle öffentlich geförderten Stellen im Land Bremen ergänzend zum Jobcenter tätig.

Parallel wurde mit dem Matching von potentiellen Teilnehmenden und angebotenen Stellen in Bremerhaven ein Trägerkonsortium aus faden e.V., der Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbh, des Arbeitsförderungs zentrums im Lande Bremen und Förderwerk Bremerhaven GmbH beauftragt, das 2019 das sog. Beschäftigungsbüro umsetzen soll. Auch hier geht es darum, neue Wege der Teilnehmendenakquise und des Angebots von öffentlich geförderten Stellen zu finden.

Die Senatorin für Finanzen prüft in Absprache mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, den Beschäftigten-Pool im Programm LAZLO bei Performa Nord 2019 zu erweitern. Diese sollen ebenfalls durch das Teilhabechancengesetz gefördert werden. Der Pool wurde 2018 eingerichtet und umfasste bisher 20 Stellen.

Gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen plant der Magistrat Bremerhaven, mindestens 50 geförderte Stellen in Ämtern und kommunalen

Einrichtungen zu schaffen. Mit dem Einsatz von Teilnehmenden in diesen Institutionen wurden bereits in vergangenen Programmen gute Erfahrungen gemacht. Auch in Bremerhaven ist der Bedarf an Unterstützung von regulärem Personal durch öffentlich geförderte Beschäftigung hoch. In den vergangenen Programmen ist es immer gelungen, für diese Unterstützung passende Teilnehmende zu finden. In Zukunft sollen die Ämter und kommunalen Einrichtungen zum Großteil direkt als ArbeitgeberInnen fungieren. Eine erste Bedarfsanfrage hat großes Interesse gezeigt.

Um den Frauenanteil im Programm zu erhöhen, prüft der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Modellprojekte u.a. im Bereich der Care-Berufe. Hier ist z.B. die konkrete Ansprache von ArbeitgeberInnen in dem Bereich geplant sowie die Schaffung von Tätigkeiten, die vor allem Frauen anspricht. In diesem Rahmen sollen auch Qualifizierungsbedarfe geprüft werden.

Des Weiteren sollen die Erfahrungen im Bereich der Kultur- und Sprachmittlung ausgebaut werden. Auch mit diesen Tätigkeiten wurden in den aktuellen Programmteilen viele Frauen erreicht.

Gemeinsam mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie potentiellen ArbeitgeberInnen werden weitere besonders auf Frauen zugeschnittene Tätigkeiten geprüft.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit öffentlich geförderter Beschäftigung ist davon auszugehen, dass der Großteil der Stellen anfangs bei Beschäftigungsträgern bzw. kleinen Vereinen und Initiativen geschaffen werden. Diese erwirtschaften zum Großteil keine Einnahmen mit ihren Maßnahmen und sind daher auf eine umfassende Kostendeckung angewiesen.

III. Förderung

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schlägt daher vor, grundsätzlich bei diesen ArbeitgeberInnen die Lohnkostenlücke, die bei einer vorausgehenden Förderung entsteht, mit Landesmitteln zu schließen und für eine 100%ige Lohnkostenförderung zu sorgen.

Im Rahmen des Teilhabechancengesetzes wurde eine begleitende Betreuung (sog. „Coaching“) der Teilnehmenden beschlossen. Im Land Bremen werden die Jobcenter diese Leistung ausschreiben und durch externe AnbieterInnen umsetzen lassen.

Da es sich bei dem Großteil der Teilnehmenden um an- oder ungelernte Kräfte handelt, entstehen den ArbeitgeberInnen u.U. auch Kosten für Anleitungspersonal. Daher schlägt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vor, diese Kosten auf Antrag und bei Bedarf pro Teilnehmenden und Monat in Höhe der im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm üblichen Pauschale (145 €) zu fördern.

IV. Weitere Umsetzung

Die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist für den 20.03.2019 geplant. Die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses ist für den 22.03.2019 geplant.

V. Weitere Bedarfe im Rahmen des Programms

Wie in der Deputationssitzung vom 05.12.2018 angekündigt sind 2019 im Rahmen

des Programms Modellprojekte im Bereich Qualifizierung und für öffentlich geförderte Beschäftigung mit spezifischen thematischen, geographischen oder auf die Teilnehmendenstruktur bezogenen Vorgaben geplant. Diese Bedarfe haben sich im bisherigen Verlauf angedeutet und sollen 2019 beispielhaft ausprobiert und ggf. verstetigt werden.

C. Alternativen

Alternativ kann eine Förderung durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgelehnt werden. Dies wird nicht empfohlen, da damit eine Umsetzung des Teilhabechancengesetzes gefährdet ist. Aufgrund der hohen verstetigten Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen ist dies nicht im Interesse des Landes.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Insgesamt werden für die Umsetzung von LAZLO in den Förderungen des Teilhabechancengesetzes für die Jahre 2019, 2020 und 2021 rund 11 Mio. € zusätzlich zu den bereits für die Umsetzung der Landesprogramme für öffentlich geförderte Beschäftigung freigegebenen Mitteln benötigt.

	2019	2020	2021	Gesamt
Lohnkosten 16 i gesamt	570.000	1.500.000	1.416.000	3.486.000
davon Lohnkostenlücke wegen vorheriger Förderung	570.000	1.500.000	1.176.000	3.246.000
davon Lohnkostenlücke TN ohne vorherige Förderung	-	-	240.000	240.000
Lohnkosten 16 e neu	85.500	2.274.000	3.360.000	5.719.500
Anleitung (145 € pro TN/Monat)	439.833	1.162.755	174.000	1.776.588
Personalkosten SWAH	64.000	64.000	64.000	192.000
Gesamt	1.159.333	5.000.755	5.014.000	11.174.088

(Eine detaillierte Aufteilung der Kosten ist der folgenden Erläuterung und der Anlage zu entnehmen.)

Durch die Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und der Einhaltung des Mindestlohns kommt es landesseitig zu Einsparungen von Kosten der Unterkunft, die für diese Menschen ansonsten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II erbracht werden müssten. Hier ist mit Einsparungen in Höhe von durchschnittlich 350 € pro Person und Monat während der geförderten Beschäftigung zu rechnen.

I. Teilhabechancengesetz

Bei der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes entstehen Kosten für die Finanzierung der Lohnkostenlücke bei den o.g. ArbeitgeberInnen sowie für die Förderung von Anleitung.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schlägt vor, grundsätzlich bei

Beschäftigungsträgern und gemeinnützigen ArbeitgeberInnen, die eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz nutzen, die entstehende Lohnkostenlücke im Rahmen des BAP zu finanzieren.

Kosten für die Lohnerstattung entstehen 2019, wie oben beschrieben, nur bei den Teilnehmenden, die vorher im Bundesprogramm Soziale Teilhabe oder nach § 16 e SGB II alte Form gefördert wurden. Nach Auswertungen der Jobcenter wird von rund 230 Teilnehmenden ausgegangen, die aus dem Programm Soziale Teilhabe in eine Förderung gem. § 16 i SGB II übergehen. Da die Förderungen im Laufe des Jahres 2019 an verschiedenen Zeitpunkten beginnen werden, wird von einer durchschnittlichen Förderdauer von zehn Monaten ausgegangen. Die Lohnkostenlücke wird in den meisten Fällen wegen der Anrechnung der Vorförderung 10% von einem Arbeitgeberbrutto in Höhe von ca. 1.900 € (Mindestlohn) betragen.

Für einen Übergang aus einer Förderung gem. § 16 e SGB II alte Form wird 2019 aufgrund einer Auswertung des Auslaufens der aktuellen Förderzeiträume von einer Zahl von ca. 70 Fällen ausgegangen. Für die Lohnkostenförderung für Personen aus vorheriger Förderung (insgesamt ca. 300 Fälle) entstehen 2019 also Kosten in Höhe von 570.000 €.

2020 steigt voraussichtlich sowohl die Zahl der Personen aus vorheriger Förderung von 300 auf 350 als auch die Lohnkostenlücke von 10% auf 20%. Daraus ergeben sich Kosten in 2020 in Höhe von 1.500.000 €.

2021 steigt die Lohnkostenlücke für Personen aus vorheriger Förderung von 20% auf 30%. Daraus ergeben sich in 2021 Kosten in Höhe von 1.416.000 €.

Ab 2021 entstehen auch Kosten für Personen ohne vorherige Förderung, die 2019 in die Förderung nach § 16 i SGB II eintreten. Bei geplanten 500 Fällen betrifft dies voraussichtlich 150 Fälle. 2021 entstehen für diese Fälle Kosten in Höhe von 240.000 €. Für die Jahre ab 2022 ist ebenfalls Ziel, entsprechende Mittel in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Ob alternativ eine Förderung aus ESF-Mittel nach 2021 möglich ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen, wenn Entscheidungen über die Verteilung der ESF-Mittel auf europäischer und nationaler Ebene getroffen wurden.

Für Lohnkostenförderungen gem. § 16 e SGB II neue Fassung. entstehen voraussichtlich 2019 Kosten in Höhe von 85.500 €. Diese ergeben sich aus einer Lohnkostenlücke in Höhe von 25% bei einem Mindestlohn von ca. 1.900 € und einer erwarteten Zahl von Eintritten in Höhe von 30 Personen.

In 2020 wird von einer Zahl von weiteren Eintritten in Höhe von 319 gerechnet. Während für diese ebenfalls einen Lohnkostenlücke in Höhe von 25% entsteht, entsteht für die 30 bereits 2019 eingetretenen Personen eine Lohnkostenlücke in Höhe von 50%. Dies ergibt Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von 2.274.000€.

In 2021 werden die in 2020 eingetretenen Personen mit Mitteln in Höhe von 3.360.000 € gefördert, da in diesem Jahr eine Lohnkostenlücke von 50% entsteht. Für weitere Eintritte sind gegebenenfalls weitere Mittel bereitzustellen. Hiermit werden die zuständigen Gremien befasst, sobald belastbare Prognosen vorliegen.

Vor allem die nach § 16 i SGB II geförderten Arbeitsverhältnisse werden voraussichtlich bei ArbeitgeberInnen entstehen, die ebenfalls eine Förderung für Anleitung benötigen. Bei einer Pauschale in Höhe von 145 € pro Teilnehmenden und Monat und angenommenen 350 Fällen, in denen eine solche Förderung notwendig ist, entstehen 2019 für Anleitung Kosten in Höhe von 439.833 €.

Bei der angenommenen Teilnehmendenzahl für 2020 in Höhe von 849 Personen entstehen 2020 Kosten für Anleitung in Höhe von 1.162.755 €. Dies ist darin begründet, dass die Erfahrung zeigt, dass nicht alle ArbeitgeberInnen eine mögliche Förderung von Anleitungskosten in Anspruch nehmen.

Da im Laufe der Beschäftigung der Bedarf nach Anleitung abnehmen wird, sind für 2021 nur noch 174.000 € für die Förderung von Anleitung geplant.

Sollten sich höhere Förderbedarfe – zum Beispiel aufgrund über Mindestlohn liegender tariflich geregelter Entgelte – ergeben, wird die Einhaltung des Kostenrahmens über eine Verringerung der Platzanzahl gesteuert.

II. Gesamt

Für die Finanzierung der Maßnahme sind Mittel in folgender Höhe erforderlich:

2019	2020	2021	Gesamt
1.159.333 €	5.000.755 €	5.014.000 €	11.174.088 €

Die für die Umsetzung von LAZLO (500 Plätze, die 24 Monate lang gefördert werden) zur Verfügung stehenden Landesmittel wurden bereits vollständig bis 2019 gebunden und stehen somit nicht mehr für neue Planungen zur Verfügung. Aus diesem Grund soll die Finanzierung der Maßnahme 2019 - 2021 zunächst aus ESF-Mitteln bei der Hst. 0308/686 53-1, EU-Zuschüsse für ESF 2014 – 2020 (Programmmittel) aus dem ESF-Unterfonds B 1 „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ erfolgen.

Ziel ist es, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 weiterhin Landesmittel in Höhe von 5 Mio. € p.a. für das Programm LAZLO einzuwerben. Dies ist notwendig, um das am 11.10.2018 vom Bremer Senat beschlossene Leitziel 4 der Zukunftskommission „Zukunft Bremen 2035“ (Gute Arbeit für Bremen und Bremerhaven. Beschäftigung sichern – Arbeitslosigkeit abbauen) zu erreichen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass für die Umsetzung der Förderungen durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine zusätzliche Sachbearbeitungsstelle (EG 10 TV-L) aus den Programmmitteln finanziert wird. Dafür werden Kosten in Höhe von 64.000 € p.a. entstehen.

Da die Veranschlagung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, die Förderung aber zeitnah erfolgen soll, ist zunächst auch für die Folgejahre eine Finanzierung aus ESF-Mitteln vorgesehen.

Es ist zu beachten, dass auch für 2022 und 2023 eine Finanzierung sichergestellt werden sollte, da die Laufzeit einer individuellen Förderung bis zu fünf Jahre betragen kann.

Für die Finanzierung der Maßnahmen stehen Mittel für 2019-2021 (inklusive weiterer Förderungen) stehen in dieser Höhe im ESF-Unterfonds B 1

„Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ zur Verfügung.

Wegen der Mehrjährigkeit der geplanten Förderungen ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von insgesamt 10.014.755 € bei der Haushaltsstelle 0308/686 53-1 „EU-Zuschüsse für ESF 2014-2020 (Programmmittel)“ notwendig. Die veranschlagte VE bei dieser Haushaltsstelle beträgt für 2019 5 Mio. € und ist nicht auskömmlich, weshalb die Erteilung einer zusätzlichen VE i.H.v. 5.014.755 € auf der vorbenannten Haushaltsstelle erforderlich ist. Zum Ausgleich wird die bei der Haushaltsstelle 0995/790 10-6 „Investitionsreserve“ veranschlagte VE in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung der VE i.H.v. 10.014.755 € erfolgt im Rahmen der zukünftigen Eckwerte des PPL 31 (Arbeit), wobei zusätzlich entstehende Ausgaben durch korrespondierende ESF-Einnahmen saldenneutral gedeckt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Abrechnungspraxis der ESF-Maßnahmen häufig zu einer zeitlich verschobenen Vereinnahmung der Drittmittel führt. Aus diesem Grund werden die ESF-Maßnahmen einer überjährigen Betrachtung unterzogen.

III. Gender-Prüfung

Ziel der Förderungen im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) und im Operationellen Programm des ESF ist die Chancengleichheit von Männer und Frauen. Auch das Sozialgesetzbuch II verfolgt dieses Ziel.

Der Anteil von Frauen im Landesprogramm LAZLO liegt aktuell bei ca. 40%. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen strebt an, diesen weiterhin auszubauen (s. Punkt B. Lösung II.).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Jobcenter Bremen, dem Jobcenter Bremerhaven und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist möglich.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die geplante Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen des Landesprogramms Perspektive Arbeit (LAZLO) zur Kenntnis und

stimmt der Finanzierung der zusätzlichen LAZLO-Maßnahmen aus ESF-Mitteln des BAP-Unterfonds B 1 „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ zu.

2. Der Senat stimmt der geplanten Freigabe eines zusätzlichen Budgets in Höhe von 11.174.088 € ESF-Mittel im BAP-Unterfonds B 1 zu.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Maßnahme „Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Rahmen von LAZLO“ bei der Haushaltsstelle 0308.686 53-1, EU-Zuschüsse ESF 2014-2020 (Programmmittel)) i.H.v. insgesamt 10.014.755 € zulasten der Jahre 2020 (5.000.755 €) und 2021 (5.014.000 €) zu und bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Mittel für die Finanzierung der Maßnahme für die Jahre ab 2020 durch Erhöhung des entsprechenden Einnahmeanschlags im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 produktplanintern darzustellen und sie in der Finanzplanung für die Jahre 2022/2023 fortzuschreiben.
4. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu befassen und über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse einzuholen.

Anlage: Detaillierte Kostenkalkulation

Anlage: Detaillierte Kalkulation der Kosten für das Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes

	2019				2020				2021				Gesamtkosten in €
	Anzahl der Teilnehmenden	Lohnkostenslücke in Höhe von	durchschnittlicher Förderzeitraum in Monaten	Kosten in €	Anzahl TN	Lohnkostenslücke in Höhe von	durchschnittlicher Förderzeitraum in Monaten	Kosten in €	Anzahl TN	Lohnkostenslücke in Höhe von	durchschnittlicher Förderzeitraum in Monaten	Kosten in €	
Lohnkosten 16 i gesamt	400			570.000	500			1.500.000	369			1.416.000	3.486.000
davon Übergang aus vorheriger Förderung im ersten Jahr	300	10%	10	570.000	50	10%	6	60.000	0	10%		-	630.000
davon Übergang aus vorheriger Förderung im zweiten Jahr	0	20%		-	300	20%	12	1.440.000	50	20%	12	240.000	1.680.000
davon Übergang aus vorheriger Förderung im dritten Jahr	0	30%		-	0	30%		-	130	30%	12	936.000	936.000
davon TN ohne vorherige Förderung im ersten Jahr	100	0%	10	-	50	0%	12	-	0	0%		-	-
davon TN ohne vorherige Förderung im zweiten Jahr	0	0%		-	100	0%	12	-	89	0%	12	-	-
davon TN ohne vorherige Förderung im dritten Jahr	0	10%		-	0	10%		-	100	10%	12	240.000	240.000
Lohnkosten 16 e neu im ersten Jahr	30	25%	6	85.500	319	25%	12	1.914.000	0	25%		-	1.999.500
Lohnkosten 16 e neu im zweiten Jahr	0	50%		-	30	50%	12	360.000	280	50%	12	3.360.000	3.720.000
Anleitung (145 € pro TN/Monat)	350		8,7	439.833	729		11	1.162.755	100		12	174.000	1.776.588
Personalkosten SWAH				64.000				64.000				64.000	192.000
Gesamt	430			1.159.333	849			5.000.755	649			5.014.000	11.174.088